

Angabe zur Berechnung des Elterneinkommens zur Festsetzung der Elternbeiträge

Erläuterungen:

Anzugeben sind die positiven Einkünfte (maßgebend sind Bruttoeinkünfte - Spalte Gesamtbetrag der Einkünfte im Steuerbescheid -), nicht das zu versteuernde Einkommen aus den jeweiligen Einkommensarten. Negative Einkünfte bzw. Verluste einer anderen Einkommensart können nicht abgezogen oder verrechnet werden.

Auch positive Einkünfte des Ehegatten/der Ehegattin sind nicht mit negativen Einkünften des Ehegatten/der Ehegattin zu verrechnen.

Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit

Die Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit ergeben sich in der Regel aus dem Einkommenssteuerbescheid (in der Zeile Einkünfte) oder lassen sich errechnen aus Ihrer Lohnsteuerkarte. Sie können hiervon die vom Finanzamt anerkannten Werbungskosten bzw. den Arbeitnehmer-Pauschbetrag von 1.000,00 € abziehen.

Kinderbetreuungskosten

Bei Einkünften aus selbständiger Tätigkeit oder Gewerbebetrieb sind die Aufwendungen für die Kinderbetreuung nicht abzusetzen, weil diese bereits bei den Betriebsausgaben berücksichtigt wurden.

Zum 01.01.2012 wurde das Einkommensteuergesetz geändert. Die Kinderbetreuungskosten werden nur noch als Sonderausgaben berücksichtigt. Nach § 2 Abs. 5a EStG sind sie vom Einkommen abzusetzen, sofern außersteuerliche Rechtsnormen, auf die Begriffe von § 2 Abs. 1 - 5 EStG verweisen. Die Satzungen über die Erhebung von Elternbeiträgen gehören zu diesen außersteuerlichen Normen, da ein entsprechender Verweis vorhanden ist, mit der Folge, dass die Kinderbetreuungskosten in Höhe des Betrages nach § 10 Abs. 5 EStG abzusetzen sind.

Beamtenbezüge:

Einkommensbezieher mit Altersversorgungsansprüchen ohne eigene Beitragsleistung (Beamtenverhältnisse) haben zunächst die Werbungskosten von ihrem (Brutto) Einkommen abzuziehen und danach einen Betrag in Höhe von 10 % dieser Summe ihrem Einkommen hinzuzurechnen.

Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit:

Positive Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit sind die Einnahmen abzüglich der Betriebsausgaben. **(Bitte lassen Sie sich von Ihrem Steuerberater eine Vorabbescheinigung ausstellen, wenn noch kein Steuerbescheid vorliegt.)**

Sonstige Einkünfte:

Zu den sonstigen Einkünften gehören alle Geldbezüge, unabhängig davon, ob sie steuerpflichtig oder steuerfrei sind (hierzu gehören auch Einkünfte auf 450,00 €-Basis – ohne Abzug des Arbeitgeber-Pauschbetrages -), die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöhen einschließlich öffentlicher Leistungen für die Eltern/Personensorgeberechtigten und das Kind.

z.B.:

- Altersruhegeld und sonstige Renteneinkünfte (wie z.B. Witwenrente, Halbwaisenrente u.ä.),
- wegen Geringfügigkeit pauschal vom Arbeitgeber versteuertes Einkommen,
- Unterhaltsleistungen an den Personensorgeberechtigten und das Kind.
- Einnahmen nach dem Arbeitsförderungsgesetz, z.B. Unterhaltsgeld, Überbrückungsgeld, Kurzarbeitergeld, Schlechtwettergeld, Arbeitslosengeld, Arbeitslosengeld II, Konkursausfallgeld.
- Sonstige Leistungen nach den Sozialgesetzen, z.B. **Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Elterngeld (davon sind 300,00 € anrechenfrei) Übergangsgeld, Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz, dem Beamtenversorgungsgesetz, dem Wehrpflichtgesetz und sonstigen sozialen Gesetzen.**

Nicht aufzuführen sind das Kindergeld, Reisekosten und Beihilfen/Versicherungsleistungen im Krankheitsfalle, Pflegegeld.

Für das dritte und jedes weitere Kind ist der nach dem Einkommenssteuergesetz zu gewährende Kinderfreibetrag und der Betreuungsfreibetrag von dem Einkommen abzusetzen.